



Amt: Bürgermeister
Az.: 902.41 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.02.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020

a) Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 2 GemO

b) Erneute Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt/Begründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 hat der Gemeinderat mehrheitlich die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Dieser Haushaltsplan enthält ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von -227.210 €. Im Rahmen dieser Sitzung hat der Bürgermeister angekündigt, dass er sich vorbehalte diesem Beschluss gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu widersprechen.

Am 29.01.2020 wurden die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen sowie die zwei Einzelgemeinderäte zu einer Besprechung eingeladen, in der den Beteiligten eröffnet wurde, dass der Bürgermeister gewillt ist, gegen den Beschluss Widerspruch einzulegen.

Mit Schreiben vom 30.01.2020 (**Anlage 1**) wurde der Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung den Damen und Herren Gemeinderäten per E-Mail übermittelt.

Nach § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister einem Beschluss des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass die Beschlussfassung für die Gemeinde nachteilig ist. Das ist hier gegeben, denn aus dem Beschluss eines unausgeglichenen Haushaltes ergeben sich Belastungen für die Folgejahre, die erwartbar finanzielle Konsolidierungen erforderlich machen werden.

Im Vorfeld dieser Entscheidung hat der Bürgermeister mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen Kontakt aufgenommen. Diese hat die Rechtsauffassung des Bürgermeisters geteilt. Mit Schreiben vom 29.01.2020 (**Anlage 2**) hat die Kommunalaufsicht die entsprechende Anfrage der Gemeindeverwaltung beantwortet. Auf den Inhalt der Stellungnahme des Landratsamtes wird verwiesen.

Gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat nach einem erfolgten Widerspruch innerhalb 3 Wochen zu einer weiteren öffentlichen Gemeinderatssitzung einzuladen, in der nochmals über den Sachverhalt beraten und Beschluss gefasst werden soll.

Die in der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 mündlich verhängte hauswirtschaftliche Sperre gemäß § 29 GemHVO-Doppik gilt bis auf weiteres fort. Sie wurde gegenüber den bewirtschafteten Stellen mit Verfügung des Bürgermeisters vom 30.01.2020 auch verschriftlicht (**Anlage 3**).

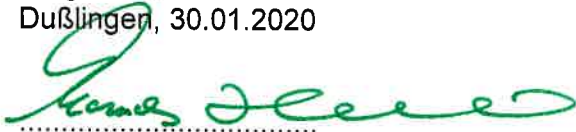
Zur Vervollständigung der Beratungsunterlagen wurden die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der **Anlage 4** zusammengefasst.

Der Gemeinderat hat nun in der Sitzung am 13.02.2020 die Möglichkeit, seine Beschlussfassung vom 23.01.2020 zu revidieren und einen ausgeglichenen Haushalt zu beschließen.

Falls der Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung bleibt, wird auch diesem Beschluss widersprochen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt (§ 43 Abs. 2 letzter Satz, Gemeindeordnung).

Beschlussvorschlag:

Aufgestellt:
Dußlingen, 30.01.2020



Thomas Hölsch
Bürgermeister



Bürgermeisteramt • Postfach 45 • 72142 Dußlingen

Hausanschrift: Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen

An die Mitglieder des
Gemeinderates Dußlingen

Amt:	Bürgermeister
Ihnen schreibt:	Thomas Hölsch
Durchwahl:	07072 / 9299 - 10
Fax:	07072 / 9299 - 50
Email:	THoelsch@dusslingen.de
Unser Zeichen:	902.41 / H/SI
Datum:	30.01.2020

Beschluss der Haushaltssatzung 2020 Widerspruch des Bürgermeisters gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seiner Sitzung am 23.01.2020 hat der Gemeinderat mehrheitlich die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Dieser Haushaltsplan enthält ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von -227.210 €. Im Rahmen dieser Sitzung habe ich angekündigt, dass ich mir vorbehalte diesem Beschluss gemäß § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung zu widersprechen.

Nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen treffe ich folgende **Entscheidung**:

1. Dem in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 mehrheitlich getroffenen Beschluss, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020 mit einem veranschlagten ordentlichen Ergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von - 227.210 € zu verabschieden, wird widersprochen.
2. Die Damen und Herren des Gemeinderates werden zu einer öffentlichen Gemeinderatssitzung auf Donnerstag, 13.02.2020 um 19.00 Uhr in den Sitzungssaal des Rathauses eingeladen, in der nochmals über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 beraten und Beschluss gefasst werden soll.
3. Die in der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 verhängte hauswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppik gilt bis auf weiteres fort.

Begründung:

Nach § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister einen Beschluss des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass die Beschlussfassung für die Gemeinde nachteilig ist. Das ist hier gegeben, denn aus dem Beschluss eines unausgeglichene Haushaltes ergeben sich Belastungen für die Folgejahre, die erwartbar finanzielle Konsolidierungen erforderlich machen werden.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Diese Soll-Ausgleichsvorschrift ist bei der Gemeinde Dußlingen im Jahr 2020 nicht erfüllt. Eine vorrangige Möglichkeit des Haushaltsausgleichs des Ergebnishaushaltes 2020 besteht neben der Anpassung von Gebühren oder Entgelten vor allem in der Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Hierbei verweise ich auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung und Rangfolge der Erträge nach § 78 der Gemeindeordnung. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung.

Aus diesem Grunde ist eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung notwendig.

Im Vorfeld meiner Entscheidung habe ich mich mit der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Tübingen über die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2020 ausgetauscht. Mit Schreiben vom 29.01.2020 Az. 01/902.41 teilte das Landratsamt meine Rechtsauffassung, dass ich dem Beschluss widersprechen kann, da er für die Gemeinde nachteilig ist. Das entsprechende Schreiben ist dem Widerspruch als Anlage beigefügt.

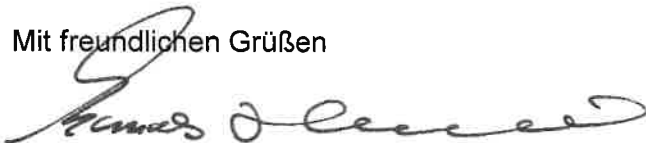
Die Kommunalaufsicht erhält eine Mehrfertigung dieses Widerspruchschreibens.

Zwischenzeitlich wurde die mündlich in der Gemeinderatssitzung am 23.01.2020 verhängte hauswirtschaftliche Sperre gem. § 29 GemHVO-Doppik gegenüber bewirtschaftenden Stellen schriftlich verfügt. Auch diese Verfügung ist als weitere Anlage dem Schreiben beigefügt.

Die Einladung und die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.02.2020 gehen Ihnen im Laufe der nächsten Woche zu.

Des Weiteren erhalten Sie die gesetzlichen Bestimmungen, der im Schreiben aufgeführten Paragraphen der Gemeindeordnung bzw. Gemeindehaushaltsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Hölsch
Bürgermeister



Landratsamt Tübingen • Postfach 19 29 • 72009 Tübingen

Bürgermeisteramt
Herrn Bürgermeister Hölsch
Postfach 45
72142 Dußlingen

**Abteilung Eigenprüfung und
Kommunalaufsicht**

Andreas Schneider
Telefon 0 70 71 / 2 07 – 35 10
Telefax 0 70 71 / 2 07 – 9 35 02
kommunalaufsicht@kreis-tuebingen.de
Raum D1 01

Az. 01/902.41
29.01.2020

**Beschluss der Haushaltssatzung 2020
Anfrage der Gemeindeverwaltung zum Haushaltsausgleich und zum Widerspruch
durch den Bürgermeister**

Sehr geehrter Herr Hölsch,

am 24.01.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen. Dieser Haushaltsplan enthält ein veranschlagtes ordentliches Ergebnis für das Jahr 2020 in Höhe von – 227.210 Euro. Im Haushaltsplan 2019 war zwar noch ein ordentliches Ergebnis veranschlagt, allerdings nur in Höhe von + 17.000 Euro.

Zur Beantwortung Ihrer Anfrage weisen wir auf die Vorgaben des kommunalen Haushaltsausgleichs, insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Der Haushaltsausgleich gehört zu den tragenden Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Nach § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO soll das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Diese Soll-Ausgleichsvorschrift ist bei der Gemeinde Dußlingen im Jahr 2020 nicht erfüllt.
- Laut vorliegender Finanzplanung kann der verbleibende Haushaltsfehlbetrag im Finanzplanungszeitraum abgedeckt werden. Im Hinblick auf die nächstjährige Haushaltsplanung weisen wir vorab darauf hin, dass ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses nach § 25 Abs. 3 GemHVO längstens drei Jahre vorgetragen werden darf und gegebenenfalls in zukünftigen Jahren über Erhöhung von Erträgen oder Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen ist.
- Unter diesem Gesichtspunkt kann die Leistungsfähigkeit der Gemeinde langfristig nur gesichert werden, wenn nicht regelmäßig Fehlbeträge nachfinanziert werden müssen. Aufgrund der Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist ein unausgeglichenes ordentliches Ergebnis sowie ein anhaltender Kapitalverzehr nur als vorübergehende Maßnahme zulässig und bedingt freiwillige oder angeordnete Konsolidierungsmaßnahmen durch die Gemeinde. Die erforderliche Konsolidierungshöhe kann durch die Rechtsaufsichtsbehörde angeordnet werden.

- Eine vorrangige Möglichkeit des Haushaltsausgleichs des Ergebnishaushalts 2020 besteht neben der Anpassung von Gebühren oder Entgelten vor allem in der Erhöhung der Realsteuerhebesätze. Dabei verweisen wir auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung und Rangfolge der Erträge nach § 78 GemO. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses der Haushaltssatzung.
- Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sind bisher nicht durch den Gemeinderat festgestellt, sodass bisher keine endgültigen Zahlen der Ergebnisrechnung 2017 und 2018 vorliegen, anhand derer die aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde beurteilt werden könnte.
- Aufgrund der beschlossenen Zahlen des Gesamtergebnishaushalts und Gesamtfinanzhaushalts werden wir die Gemeinde mit dem Haushaltserlass dazu auffordern, das Landratsamt umgehend darüber zu informieren, wenn der bisher veranschlagte Fehlbetrag sich im Jahr 2020 erheblich vergrößert sowie dem Landratsamt bis zum 31.09.2020 einen Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans vorzulegen.

Der Beschluss über einen Haushalt mit unausgeglichenem Ergebnishaushalt ist nicht grundsätzlich rechtswidrig, daher ist die Widerspruchspflicht des Bürgermeisters gem. § 43 Abs. 2 S. 1 GemO noch nicht gegeben. Allerdings kann der Bürgermeister einem Beschluss widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss für die Gemeinde nachteilig ist. Das ist hier in jedem Fall gegeben, denn aus diesem Beschluss ergeben sich Belastungen für die Folgejahre, die erwartbar finanzielle Konsolidierungen erforderlich machen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Mezger

Bürgermeisteramt • Postfach 45 • 72142 Dußlingen

Hausanschrift: Rathausplatz 1 • 72144 Dußlingen

Amt:	Finanzverwaltung
Ihnen schreibt:	Desiree Rotenhagen
Durchwahl:	07072 / 9299 - 30
Fax:	07072 / 9299 - 50
Email:	DRotenhagen@dusslingen.de
Unser Zeichen:	902.20 / Ro
Datum:	30.01.2020

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Sehr geehrte,

der Haushaltsplan der Gemeinde Dußlingen wurde am 23.01.2020 für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Dieser wurde mit einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, also bei den laufenden Ein- und Auszahlungen verabschiedet.

Gegen diesen Beschluss habe ich Widerspruch eingelegt. Die Folge ist, dass die Beratung und Beschlussfassung des Haushalts erneut am 13.02.2020 erfolgen wird.

Da der Ausgang der Beschlussfassung in dieser Sitzung ungewiss ist, der Fehlbetrag mit 227.210 € jedoch nicht ohne große Anstrengungen ausgeglichen werden kann, ist es nun erforderlich, den

sofortigen Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

zu verfügen.

Gemäß § 29 GemHVO-Doppik ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben, soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Dies bedeutet, dass mit sofortiger Wirkung nur noch Ausgaben für dringend notwendige Maßnahmen und für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs geleistet werden dürfen. Ziel ist, dass der Haushaltsausgleich des laufenden Haushalts und die voraussichtliche Sollfehlbetragsabdeckung im Rahmen des Haushaltsvollzugs nicht gefährdet werden.

Die Aufhebung der Sperre bzw. die Teilaufhebung kann im Bedarfsfall nach hinreichender Begründung aufgehoben werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Kämmerei zu stellen.

Der Ergebnishaushalt wurde sowohl auf Einsparmöglichkeiten als auch Mehreinnahmen geprüft. Für die Sperre berücksichtigt wurden ebenfalls aktuell bekannte Mindereinnahmen anderer Bereiche.

Die Haushaltssperre bezieht sich auf sämtliche Haushaltsstellen und Budgets, insbesondere aber auf Haushaltsmittel für die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie auf Haushaltsmittel für Sach- und Dienstleistungen mit einer Gesamtsumme von 227.210 €.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Hölsch', written in a cursive style.

Thomas Hölsch
Bürgermeister

§ 1
Begriff der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates.
 - (2) Die Gemeinde fördert in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner und erfüllt die ihr von Land und Bund zugewiesenen Aufgaben.
 - (3) Die verantwortliche Teilnahme an der bürgerschaftlichen Verwaltung der Gemeinde ist Recht und Pflicht des Bürgers.
 - (4) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.
-

§ 43
Stellung im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse.
 - (2) Der Bürgermeister muß Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muß unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlußfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluß gesetzwidrig, muß er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.
 - (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefaßt werden. In diesen Fällen hat der Gemeinderat auf den Widerspruch zu entscheiden.
 - (4) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderats, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 34 Abs. 2) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuß zuständig ist.
 - (5) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten, die nach § 44 Abs. 3 Satz 3 geheim zu halten sind, ist der nach § 55 gebildete Beirat zu unterrichten. Die Unterrichtung des Gemeinderats über die in Satz 2 genannten Angelegenheiten ist ausgeschlossen.
-

§ 78
Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
 2. im Übrigen aus Steuernzu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

(4) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 80 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen,
2. eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen und
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Zusätzlich sollen Schlüsselpositionen und die bei diesen zu erbringenden Leistungsziele dargestellt werden. Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 57 Satz 1. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) soll unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen werden; Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie Verwendung des Sonderergebnisses und von Überschussrücklagen nicht möglich, kann ein Fehlbetrag in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist mit dem Basiskapital zu verrechnen. Das Basiskapital darf nicht negativ sein.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Gemeindehaushaltsverordnung

§ 25 Deckung von Fehlbeträgen des Jahresabschlusses und aus Vorjahren

(1) Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis soll unverzüglich gedeckt werden. Er soll im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet werden.

(2) Ein nach Absatz 1 verbleibender Fehlbetrag soll im Jahresabschluss mit einem Überschuss beim Sonderergebnis oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet werden.

(3) Ein danach verbleibender Fehlbetrag ist nach drei Jahren auf das Basiskapital zu verrechnen, soweit er nicht mit Ergebnisüberschüssen in einem vorangehenden Haushaltsjahr gedeckt werden kann. Das Basiskapital darf nicht negativ werden.

(4) Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist im Jahresabschluss durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu verrechnen. Soweit dies nicht möglich ist, ist der Fehlbetrag zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, ist die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aufzuschieben.